

# RS Vwgh 1992/9/22 88/14/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs3;

UStG 1972 §12 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Notwendiges Privatvermögen sind solche Wirtschaftsgüter, die ihrer Beschaffenheit nach zur Befriedigung eines privaten Bedürfnisses dienen, wie zB Wohnungseinrichtungen, Kleidung, das selbst benutzte Eigenheim (Hofstätter-Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar zu § 4 Abs 1 EStG 1972, Textziffer 12). Damit sonstige Leistungen als für das Unternehmen ausgeführt gelten, müssen diese im Falle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG 1972 im Zusammenhang mit notwendigem Betriebsvermögen stehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988140058.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)